

19. Das Bischofsamt nach der Confessio Augustana

In : *Episcopale munus*, recueil d'études sur le ministère épiscopal offertes en hommage à Son Excellence Mgr J. Gijssen, hg. von Ph. Delhaye u. L. Elders Assen 1982, 312-328.

Bezüglich des Amtes in der Kirche ließ sich Luther in der Auseinandersetzung mit den Amtsträgern seiner Zeit zu Äußerungen hinreißen, nach denen es über das allgemeine Priestertum hinaus kein Amt göttlichen Rechts in der Kirche gibt. "Denn was aus der Taufe gekrochen ist, das mag sich rühmen, dass es schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht sei, obwohl nicht jeglichem ziemt, solch Amt auszuüben" (WA 6, 408).¹ "Evangelium und Kirche kennen keine Jurisdiktionen, das sind nur tyrannische menschliche Erfindungen. Wer das Evangelium lehrt, der ist Papst und Nachfolger Petri. Wer es nicht lehrt, ist Judas, Christi Verräter" (WA 7, 721). Aber gerade weil die Vollmacht allen zukommt, dürfen nicht alle sie öffentlich ausüben. "Um schlimmes Durcheinander im Volke Gottes zu vermeiden" (WA 12, 189), soll nicht jeder den Dienst versehen. "Denn weil wir alle in gleicher Weise Priester sind, darf sich niemand selbst hervortun und sich unterwinden, ohne unser Billigen und Erwählen das zu tun, wozu wir alle gleiche Gewalt haben. Denn was gemeinsam ist, darf niemand ohne der Gemeinde Willen und Befehl an sich nehmen" (WA 6, 408). Wenn die Gemeinde Getaufte zum Dienst bestellt, dann geschieht das um der Ordnung willen. Luther hatte die Zuversicht, dass mit der Predigt des Wortes Gottes die notwendige äußere Gestalt "von selbst" wächst. "Wo aber Gottes Wort rein und gewiss ist, da muss es alles sein: Gottes Reich, Christi Reich, Heiliger Geist, Taufe, Sakrament, Pfarramt, Predigtamt, Glaube, Liebe, Kreuz, Leben und Seligkeit und alles, was die Kirche haben soll" (WA 38, 237). War [285] Luther die Frage des Amtes in der Gemeinde zunächst von sekundärer Bedeutung, weil Christus allein seine Kirche regiert durch Glaube, Liebe und die übrigen Gaben des Heiligen Geistes (WA Br 3, 210), dann hat er sich noch weniger Gedanken über ein die einzelnen Gemeinden übergreifendes Amt gemacht. Organisieren war nicht seine Stärke; er wollte wachsen lassen. Vor allem durfte für ihn eine Kirchenordnung nicht zum "nötigen Gesetz" werden.

Doch Luthers Hoffnung, dass es durch die Predigt des Evangeliums allein zum Aufbau von Gemeinden rechter Christen kommen werde, wurde enttäuscht. Die Predigt von der Rechtfertigung aus dem Glauben und von der Freiheit des Christenmenschen hatte im Leben seiner Anhänger nicht die erwarteten Früchte gebracht. "Da ist keine Gottesfurcht noch Zucht mehr; weil des Papstes Bann abgetan ist, tut jedermann, was er nur will" schrieb Luther Ende 1526 an Kurfürst Johann von Sachsen (WA Br 4, 138). Die Verhältnisse riefen nach einer übergeordneten Stelle, die Lehre und Disziplin der Pfarrer überwacht und in Ehesachen zuständig war. So kam es in Sachsen zu der Visitation durch Beamte und Theologen, die vom Kurfürsten "Gewalt und Befehl" hatten. In der Vorrede zu dem hauptsächlich von Melanchthon verfassten "Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren" betont Luther, Aufseher und Visitor zu sein sei das Amt des Bischofs, und er hätte es "als aufs höchste vonnöten gerne wieder aufgerichtet gesehen" (WA 26, 197).

Wo die Bischöfe ausfielen, hätte es an sich nahegelegen, dass die Reformatoren an ihre Stelle getreten wären. "Doch", so berichtet Luther, "weil unser keiner dazu berufen war oder

¹ WA = M. Luther, Werke, Kritische Gesamtausgabe ("Weimarer Ausgabe"). 58 Bde. Weimar 1833-1948; weitere Abkürzungen, die im folgenden verwendet werden: WA Br = D. Martin Luthers Werke, Briefwechsel, 15 Bde. Weimar 1930-1978; WA Tr = D. Martin Luthers Werke, Tischreden, 6 Bde. Weimar 1912-1921; BS = Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, hg. v. Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß, Göttingen ³1956; Apol. = Apologie; CA = Confessio Augustana (Apol. und CA werden zitiert nach Artikel und Abschnitt in BS); Conf. = Confutatio, zit. nach: H. Immenkötter (Hg.), Die Confutatio der Confessio Augustana vom 3. August 1530 (= CCath), Münster 1979; CR = Corpus Reformatorum. Halle-Braunschweig-Berlin 1834ff., Leipzig 1906ff.; MSA = Melanchthons Werke in Auswahl (Studienausgabe), hg. v. R. Stupperich, Bd I—VII/2, Gütersloh 1951-1975.

gewissen Befehl dazu hatte und S. Petrus nicht will, etwas in der Christenheit schaffen lassen, man sei denn gewiss, dass es Gottes Geschäft sei, hat sich keiner vor dem anderen dürfen überwinden" (WA 26, 197). Deshalb habe er sich an den Kurfürsten gewandt mit der Bitte, etliche tüchtige Männer zu diesem Amt aufzufordern und zu bestellen. Hier erhebt sich die Frage, wieso Luther oder einer aus seiner Umgebung nicht mit der *'episcopo'* beauftragt werden konnte, wenn es sich nur um eine Ordnungsfunktion, um ein Amt menschlichen Rechts handelte und kein wesentlicher Unterschied zwischen Bischof und Pfarrer bestand. Es schwang bei Luther offensichtlich in der Einschätzung des Bischofsamtes doch mehr mit, als er sich rational eingestand. Nach seiner Schrift "Von dem Papsttum in Rom" (1520) sitzen die Bischöfe "an der Apostel statt" (WA 16, 300).

Faktisch übernahm der Landesherr die Aufgabe der Visitation, aber nicht als weltliche Obrigkeit, der "zu lehren und geistlich zu regieren nicht befohlen ist" (WA 26, 200), sondern um des "Amtes der Liebe" willen, "welches allen Christen gemeinsam und geboten ist" (192). Luther hat von den Landesherren als "Notbischöfen" gespro- [286]chen, die Aushilfe leisteten, "weil sonst kein Bischof uns helfen will".² In der Urne des Landeskirchentums ist aber die Entwicklung auf einen Summepiskopat der Landesherren hinausgelaufen, dem von Notstand nichts mehr anzumerken war. Dazu hat Melanchthon in den dreißiger Jahren wesentlich beigetragen. Er wies der Obrigkeit die *custodia primae tabulae* und damit das Wächteramt über die Gottesverehrung zu. Diese besondere Stellung und Verpflichtung der Fürsten ergab sich aus deren Eigenschaft als "vornehmste Glieder"³ der äußeren Kirche. Im Traktat *De potestate papae*, der in Schmalkalden 1537 als Bekenntnisschrift angenommen wurde, schreibt er: "Vor allen anderen sollen die hervorragenden Glieder der Kirche, die Könige und Fürsten, der Kirche helfen und sorgen, dass die Irrtümer beseitigt und die Gewissen recht unterrichtet werden."⁴ Jahre vorher hatte Melanchthon sich aber dieser Entwicklung zu der "Notlösung" des Summepiskopats der Landesherren entgegengestellt und war auf dem Reichstag in Augsburg 1530 dafür eingetreten, dass das Bischofsamt im altkirchlichen Sinn wiederhergestellt würde.

In Torgau, wo die Wittenberger sich auf die Augsburger Verhandlungen vorbereiteten, hatten sie sich mit dem Vorwurf befasst, der Kurfürst habe die geistliche Jurisdiktion an sich gerissen. Dem traten sie mit der Unterscheidung zwischen geistlichem und weltlichem Regiment entgegen. Letzteres gehöre nicht zur *potestas clavium* und sei unrechtmäßig von den Bischöfen ausgeübt worden:⁵ sie hätten ihre Bann- und Strafgewalt missbraucht. Die weltliche Obrigkeit sei deswegen verpflichtet gewesen, die Missbräuche der bischöflichen Gewalt abzustellen. In Wittenberg dächte man aber nicht daran, die geistliche Gewalt der Bischöfe anzutasten. Aus diesem Zusammenhang erklärt sich, dass die Frage des Bischofsamtes mit anderen Fragen, bei denen es um die Rechtfertigung der in Wittenberg eingeführten Reformen ging, in den "Torgauer Artikeln"⁶ behandelt wurde und entsprechend in den zweiten Teil der CA, d. h. unter die "spänigen Artikel", unter die Missbräuche, geriet.

Wenn auf dem Augsburger Reichstag Melanchthon die Restitution des Bischofsamtes betrieb, dann ging es ihm um mehr als um die Verteidigung der Wittenberger Zustände, auch nicht allein um die praktischen Erfordernisse angesichts der unerfreulichen Lage in den Gemeinden, erst recht nicht um einen bloßen Kompromiss. Für ihn [287] war bestimmend die

² WA Br 8, 396, 14; "...als rechte Notbischöfe in solchem Fall, da ein Kapitel den Holzweg will"; WA 53, 256.255; "Nam nostro electori scripsi, adhortabar, ut ipse vigilaret pro ecclesia, er wär ein Notbischof": WA Tr 4, 378; vgl. WA Br 8, 15.

³ De iure reformandi (1537); CR 3, 251.244.

⁴ BS 488.

⁵ K. E. Förstemann, Urkunden zur Geschichte des Reichstages in Augsburg im Jahre 1530, Bd 1, Halle 1833, Neudruck: Osnabrück 1966, 192-197.

⁶ Ebd. 87-91; CR 4, 1002-1005; WA 26, 185-187.

Sorge um die Einheit der Kirche, die er im Bischofsamt gesichert sah. Entsprechend nimmt die Frage der bischöflichen Jurisdiktion auch in seinen Briefen in diesen Wochen einen breiten Raum ein. Am 22. Mai berichtet er Luther: "jetzt disputieren wir auch über die Gewalt der Schlüssel."⁷ An Erzbischof Albrecht von Mainz schrieb er am 3. Juni: "Wir betreiben, dass ihr die kirchliche Jurisdiktion und den Gehorsam der Kirche behaftet und sie dort zurückbekommt, wo immer sie beseitigt scheinen, wenn ihr uns nur wenig zugesteht, nämlich die zweite Gestalt, die Priesterehe und die Pfarrmessen, wie wir sie jetzt haben".⁸

Melanchthon weiß, dass die Rückgabe der Jurisdiktion manche Protestanten, die um ihre Freiheit fürchten, ärgert. Er ist jedoch um des Friedens willen bereit, noch mehr zuzugestehen.⁹ In einem Schreiben vom 6.17. Juli an Campeggios Sekretär Lukas Bonfius gibt er seiner Überzeugung Ausdruck, dass die CA dogmatisch mit der Hl. Schrift und mit der römischen Kirche übereinstimmt. Die Eintracht könne erreicht werden, wenn man den Laienkelch und die Priesterehe zugestehe, wenigstens darüber hinwegsehe (*dissimulatio*), und sich über die Messe verständige. Umgekehrt würden die Reformatoren den Bischöfen Gehorsam leisten und ihre Jurisdiktion anerkennen.¹⁰

In einem Brief an Luther empfiehlt Melanchthon als Gegengabe Obödienz gegenüber den Bischöfen, Anerkennung ihrer Jurisdiktion und Wiedereinführung von Zeremonien.¹¹ Luther antwortet warnend: "...sehet Euch dennoch wohl für und gebt nicht mehr, denn Ihr habt ... *Summa, mihi in totum displicet tractatus de doctrinae concordia, ut quae plane sit impossibilis, nisi Papa velit papatum suum aboleri.*"¹²

Am 29. August schreibt Melanchthon an Luther: "Wir ziehen uns großen Tadel von seiten der Unseren zu, weil wir den Bischöfen die Jurisdiktion zurückgeben. Denn der Pöbel, der an die Freiheit gewöhnt ist und einmal das Joch der Bischöfe abgeschüttelt hat, lässt sich ungern jene alte Last wieder auflegen, und vor allem hassen die Reichsstädte jene Herrschaft. Um Lehre und Religion kümmern sie sich nicht, nur um Herrschaft und Freiheit sind sie besorgt."¹³ Am [288] selben Tag schreibt er an Dietrich auf der Coburg: "Deine Nürnberger Mitbürger zürnen uns sehr, weil wir den Bischöfen die Jurisdiktion zurückgeben. Es murren auch andere Genossen und sind unwillig über die Restitution der Herrschaft (*regnum*) der Bischöfe. Ich dagegen bin der Meinung, dass wir noch härtere Bedingungen annehmen sollten um der öffentlichen Ruhe der Kirche und der Eintracht willen."¹⁴ In einem Brief vom 31. 8. an Camerarius in Nürnberg äußert sich Melanchthon zu der Kritik, auf die sein Zugeständnis der bischöflichen Jurisdiktion gestoßen ist. Er habe Verständnis dafür, dass die Städte die Restitution der Tyrannei der Bischöfe befürchten. Doch er selbst sei der Überzeugung, dass die Tyrannei der evangelischen Synoden viel intoleranter sein wird, als jene es gewesen ist.¹⁵ An Luther schreibt er am nächsten Tag: "Du glaubst gar nicht, wie sehr ich den Nürnbergern

⁷ MSA VII/2, 158.

⁸ MSA VII/2, 164f.

⁹ Brief an Camerarius vom 19. 6. 1530: "*Jurisdictionem totam iai rö dioiia reddo* Episcopis. Hoc fortasse urit istos, qui aegre paciuntur sibi libertatem suam adimi. Sed utinam vel duriore condicione pacem redimere possimus": CR 2, 119; MSA VII/2, 176; vgl. Brief vorn 4. 7. an L Campeggio: "*Parati sumus obedire Romanae Ecclesiae*" CR 2, 170; MSA VII/2, 196.

¹⁰ "*Nostris vicissim conveniet obedientiam reddere et iurisdictionem Episcopis*": CR 2, 173; MSA VII/2, 201; vgl. Brief vom 4. 8.: CR 2, 248f.; MSA VII/2, 246f.

¹¹ CR 2, 300; MSA VII/2, 268.

¹² WA Br 5, 578.

¹³ CR 2, 328; MSA VII/2, 277f.; vgl. MSA VII/2, 278f.

¹⁴ CR 2, 328; MSA VII/2, 278f.; vgl. Brief an Camerarius vom 29. 8.; CR 2, 329; MSA VII/2, 280.

¹⁵ "*Utinam, utinam possim restituere dominacionem Episcoporum. Video enim, qualem simus habitueri Ecclesiam dissoluta itoXtcgia Ecclesiastica. Video multo intolerabiliorem futuram Tyrannidem nostrorum synodorum, quam illa fuit*": CR 2, 334; MSA VII/2, 282.

und ich weiß nicht, wem sonst noch, verhasst bin, wegen der den Bischöfen zurückgegebenen Jurisdiktion. Um ihre Herrschaft, nicht um das Evangelium, streiten unsere Leute."¹⁶ Einige Tage vorher, am 23. 8., hatte er an Matthäus Alber in Reutlingen geschrieben: "Wie wird es in Zukunft weitergehen, wenn das Regiment der Bischöfe aufgelöst ist." Er meint, man müsse sich irgendwie mit den Bischöfen zusammentun, "damit wir nicht auf die Dauer an der Schmach der Spaltung leiden".¹⁷

Melanchthon fürchtet um Frieden und Ordnung in der Kirche¹⁸ und sieht "eine sehr große Zerrüttung von Dogma und religiösem Leben".¹⁹ Um kommenden Geschlechtern die reine Lehre des Evangeliums zu vermitteln, bedarf es der Bischöfe. Noch Oktober 1530, also nach dem Scheitern der Ausgleichsverhandlungen, schreibt er an Joh. Silberborner: "Es ist angemessen, dass die Bischöfe an der Spitze stehen, damit den Nachkommen die reine Lehre des Evangeliums verkündet wird, denn das ist vor allem von diesem Ordo gefordert."²⁰

[289] Fehlen die Bischöfe als die geeigneten Lehrer des Evangeliums, droht die Religion ausgelöscht zu werden: "Dann könnte es dahin kommen, dass den Kirchen geeignete Lehrer des Evangeliums fehlen."²¹ Gerade dieses Eintreten Melanchthons für die Jurisdiktion der Bischöfe führte zu der Feststellung des Hieronymus Baumgartner, dass auf dem Reichstag zu Augsburg "kein Mensch bis auf den heutigen Tag dem Evangelium mehr Schaden getan denn Philippus".²²

Man mag die vielen Stellungnahmen Melanchthons in dieser Frage vor und nach der Verlesung der CA verschieden deuten, man wird aber nicht leugnen können, dass es ihm um Bischöfe ging, die den Pfarrern übergeordnet sind und denen die Leitung mehrerer Gemeinden anvertraut ist. Diese Äußerungen Melanchthons wie die übrigen angedeuteten historischen Begleitumstände der Augsburger Verhandlungen werfen ein erhellendes Licht auf Artikel 28 der CA. Auch in diesem Artikel geht es um Bischöfe im traditionellen Sinn, allerdings ohne die selbstverständliche Verbindung mit der Territorialherrschaft.

Um es als Missbrauch deutlich zu machen, dass die Bischöfe fast ausschließlich als weltliche Fürsten handeln, statt das Wort Gottes zu verkünden, die Sakramente zu spenden und die Gemeinden zu leiten, und um die Befürchtungen derer zu zerstreuen, die meinten, Restitution der bischöflichen Jurisdiktion bedeute auch Wiedereinsetzung in die weltliche Herrschaft und Rückgabe der Güter, wird eingangs ausführlich die Lehre von den Zwei Regimenten entwickelt. Es soll deutlich werden, was dem Bischof als Bischof zukommt und ihm zu lassen bzw. wiederzugeben ist und was ihm "aus menschlichen, kaiserlichen Rechten geschenkt" ist und "das Amt des Evangeliums gar nichts angeht" (CA 28, 19). Die Vollmacht der Bischöfe wird wie folgt umschrieben: "Nun lehren die Unseren also, dass der Gewalt der Schlüssel oder Bischofen sei, lauts des Evangeliums, ein Gewalt und Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sunde zu vergeben und zu behalten und die Sakramente zu reichen und handeln. Dann Christus hat die Apostel mit diesem Befehle ausgesandt Joh 20:

¹⁶ *"Ita de suo regno, non de Evangelio dimicant socii nostri"*: CR 2, 336; MSA VII/2, 287; vgl. Brief an Dietrich: CR 2, 336; MSA VII/2, 289.

¹⁷ *"Duximus igitur prodesse, ut aliquo modo coniungamus nos cum Episcopis, ne Schumatis infamia perpetuo laboremus"*: MSA VII/2, 269f.

¹⁸ Brief an Camerarius vom 5. 9.: *"Qualis enim, cedo, futurus est Status ad posteros in Ecclesiis, si omnes veteres mores sint aboliti, si nulli certi sint Episcopi"*: CR 2, 341; MSA VII/2, 294; vgl. Brief an J. Heß in Breslau vom 6. 9.: CR 2, 347; MSA VII/2, 296.

¹⁹ *"Maxima confusio dogmatum ac religionum videatur secutura"*: CR 2, 382; MSA VII/2, 306.

²⁰ *"Episcopos praestare convenit, ut propagetur ad Posteris pura Evangelii doctrina, hoc praecipue postulatur ab isto ordine"*: CR 2, 433; MSA VII/2, 320.

²¹ *"Ita accidet, ut penitus extinguatur religio, ubi defuerint Ecclesiis idonei doctores Evangelii"*: ebd.

²² Brief des Hieronymus Baumgartner vom 15. 9. 1530 an Lazarus Spengler: CR 2, 372.

'Gleichwie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich euch auch. Nehmet hin den heiligen Geist; welchen ihr ihre Sünden erlassen werdet, denselben sollen sie erlassen sein, und denen ihr sie vorbehalten werdet, denen sollen sie vorbehalten sein.' Denselben Gewalt der Schlüssel oder der Bischöfen ubt und treibet man allein mit der Lehre und Predigt Gottes Worts und mit Handreichung der Sakramente gegen vielen oder einzeln Personen..." (CA 28, 5-8).

[290] Die kirchliche Gewalt behindert nicht die weltliche; denn sie gibt ewige Güter, diese schützt Leib und irdisches Gut mit dem Schwert vor Unrecht. "Darum soll man die zwei Regiment, das geistlich und weltlich, nicht in einander mengen und werfen. Dann der geistlich Gewalt hat seinen Befehl, das Evangelium zu predigen und die Sakramente zu reichen; soll auch nicht in ein frembd Amt fallen; soll nicht Könige setzen und entsetzen, soll weltlich Gesetz und Gehorsam der Obrigkeit nicht aufheben oder zurrutten, soll weltlicher Gewalt nicht Gesetze machen und stellen von weltlichen Händeln..." (CA 28, 12f.). Es wird das Missverständnis abgewehrt, als bedeute die Wiedereinsetzung der Bischöfe in ihre geistliche Jurisdiktion auch die Rückgabe ihrer weltlichen Herrschaft. Entsprechend heißt es: Wo aber die Bischöfen weltlich Regiment und Schwert haben, so haben sie dieselben nicht als Bischöfe aus göttlichen Rechten, sonder aus menschlichen, kaiserlichen Rechten, geschenkt von römischen Kaisern und Königen, zu weltlicher Verwaltung ihrer Guter..." (CA 28, 19). Die eigentlich bischöflichen Aufgaben werden dann wie folgt bestimmt: Derhalben ist das bischöflich Amt nach göttlichen Rechten das Evangelium predigen, Sünde vergeben, Lehr urteilen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen und die Gottlosen, dero göttlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein ausschließen, ohn menschlichen Gewalt, sonder allein durch Gottes Wort"(CA 28, 22). Der lateinische Text ist noch deutlicher: "*Proinde secundum evangelium seu, ut loquuntur, de iure divino haec iurisdictio competit episcopis ut episcopis, hoc est his, quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum, remittere peccata, reficere doctrinam ab evangelio dissentientem et impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae, sine vi humana, sed verbo. Hic necessario et de iure divino debent eis ecclesiae praestare oboedientiam, iuxta illud: Qui vos audit, me audit*" (CA 28, 22).

Das *secundum evangelium* ist für reformatorisches Verständnis sicher keine Abschwächung gegenüber dem *ius divinum*, was die Verbindlichkeit angeht; wohl ist das *ius divinum*, was den Geltungsbereich betrifft, umfassender, weil es für Melanchthon auch ein *ius divinum naturale* gibt.²³ Dass etwas *iure divino* gilt, bedeutet nach Melanchthons Verständnis wie für die traditionelle Theologie, dass es der Verfügbarkeit seitens der Menschen und auch der Kirche entzogen ist.²⁴ Wenn [291] die Bischöfe aber etwas gegen das Evangelium lehren oder bestimmen, dann ist ihnen nach Gottes Befehl und gemäß dem kirchlichen Recht der Gehorsam zu verweigern (CA 28, 23-28).

Auch im Bereich ihrer geistlichen Jurisdiktion üben die Bischöfe Tätigkeiten auf Grund menschlichen Rechts aus, z. B. in Ehe- und Zehntsachen. Sie sind weiter berechtigt, gottesdienstliche Formen (Zeremonien) einzuführen und Gesetze über Speisen, Feste, Rangordnung der Geistlichen usw. zu erlassen. Sie dürfen aber damit die Gewissen nicht belasten und solche Anordnungen nicht als Mittel auferlegen, um Gnade zu verdienen. "Denn

²³ Vgl. Apol. 23, 12: "*Porro ius naturale vere est ius divinum, quia est ordinatio divinitus impressa naturae ... hoc ius mutari non potest sine singulari opere Dei.*"

²⁴ Vgl. CA 27, 24: "Denn kein Mensch darf etwas, was einfach göttlichen Rechts ist, aufheben." Andererseits verpflichtet unbedingt nur, was göttliches Recht ist. Vgl. Apol. 12, 10ff.: Die Aufzählung (*enumeratio*) der Sünden in der Beichte ist nach göttlichem Recht (*iuris divini*) nicht notwendig: Apol. 12, 12; die *absolutio* dagegen "*vere est iuris divini*": ebd. "*Et glossa poenitentia Dist. 5 in cap. Consideret fatetur, humani iuris esse confessionem*": CA 25, 12. Diese und andere Stellen beweisen, dass Melanchthon die traditionelle Auffassung von *ius divinum* bzw. *ius humanum* hat.

man muss in der Christenheit die Lehre von der christlichen Freiheit behalten, als nämlich, dass die Knechtschaft des Gesetzes nicht nötig ist zur Rechtfertigung" (CA 28, 5). Hier und im folgenden geht es nach Auffassung der CA um Adiaphora, die nach menschlichem Recht zu ordnen sind. Geben die Bischöfe oder Pastoren eine Ordnung, "damit es ordentlich in der Kirche zugehe, nicht um damit Gottes Gnade zu erlangen" (CA 28, 53), dann gebührt es, "um der Liebe und des Friedens willen" solche Ordnung "zu halten und den Bischöfen und Pfarrern in diesen Fällen gehorsam zu sein" (CA 28, 55). Diese Gleichstellung *episcopi seu patores* findet sich zweimal in der CA, aber nur im Zusammenhang mit Anordnungen, die im Bereich der Kirchenordnung und der Zeremonien liegen, also des menschlichen Rechts. Wo aber in CA 28 vom göttlichen Recht oder gleichlautend damit von der Ordnung des Evangeliums ("lauts des Evangeliums": CA 28, 5; "*Secundum evangelium seu, ut loquuntur, de iure divino*": CA 28, 21) gesprochen wird, ist von den Bischöfen im Unterschied zu den Pfarrern die Rede. Die Bischöfe haben ja die Lehre der Pfarrer zu beurteilen und sie zu verwerfen, wenn sie im Widerspruch zum Evangelium steht. In diesem Sinne versteht auch die Confutatio, die altkirchliche Antwort auf die CA, den Artikel 28. Den Unterschied zwischen der Vollmacht des Bischofs und des Priesters sieht sie so wenig angetastet, dass sie darauf überhaupt nicht zu sprechen kommt. Sie übernimmt für Artikel 28 die Überschrift der lateinischen Fassung der CA "Von der gaistlichen Gewalt" (*De potestate ecclesiastica*). Sie spricht nicht weiter von dem, was dem Amt nach göttlichem Recht zukommt und ihm auch von der CA zugesprochen wird. Für sie "ist mehr als genug bewiesen, dass die geistliche Gewalt in allen geistlichen Angelegenheiten auf göttliches Recht gründet".²⁵ Es kommt hier wie in den übrigen Artikeln der Confutatio nicht zu einer Darlegung der altkirchlichen Lehre. Weil nur die kontroversen Fragen behandelt werden, wird der weitgehende Konsens nicht eigens artikuliert. So wird in Artikel 28 die [292] bischöfliche Gewalt als im göttlichen Recht begründete – weil nicht strittig – nicht weiter behandelt.

Es werden aber die Konsequenzen ausgeführt, und es wird der Zusammenhang der Privilegien menschlichen Rechts mit der göttlichen Vollmacht behauptet und deshalb auf ihnen bestanden. In Artikel 26 "Die Unterscheidung der Speise" hatte die Confutatio schon betont: "Wenn aber die geistliche Obrigkeit Gewalt hat und eingesetzt ist zu regieren, dann soll und muss sie auch Gewalt haben, um eine vernünftige Regierung durch Erlass von Ordnungen und Satzungen auch in Geltung zu setzen. Denn Paulus gebot den Korinthern, dass alle Dinge bei ihnen in der echten guten Ordnung geschehen sollten (1 Kor 14,10). Eine solche Ordnung kann aber ohne Erlass von Gesetzen nicht gehalten werden."²⁶

Die Differenzierung Melanchthons zwischen dem, was auf göttlichem Recht beruht, und dem, was kirchliche Anordnung oder Privileg der weltlichen Macht ist; greift die Confutatio nicht oder nicht hinreichend auf. Damit wird Melanchthons Stellung gegenüber den Gegnern bischöflicher Jurisdiktion auf protestantischer Seite nicht erleichtert. Wohl ist am Ende des Artikels allgemein die Reformbedürftigkeit der Kirche, vor allem des geistlichen Standes, zugegeben und der Wille des Kaisers zum Ausdruck gebracht, diese Reform durchzuführen: "Sie alle (d. h. die Stände des Römischen Reiches) wünschen, dass alle Fürsten und Stände des Reiches nach gemeinsamer Beratung und mit einhelligem Willen bedacht sein mögen, die Missbräuche allgemein zu reformieren, abzuschaffen und die Verstöße beider Stände zu ahnden und zu bessern, damit vor allem der geistliche Stand, der in vieler Hinsicht reformbedürftig ist und die christliche Religion in vielen Bereichen geschwächt hat, in die alte Ehre und Würde zurückversetzt und -gebracht werde. Dazu hat Seine Kaiserliche Majestät bekanntlich bislang alle Energie aufgewandt und wird sich auch künftig mit Fleiß und Ernst gnädiglich dieser Sache zuwenden."²⁷

²⁵ Conf. 196f.

²⁶ Conf 178f.

²⁷ Conf. 202f.

Das göttliche Recht der geistlichen Vollmacht belegt die Confutatio mit 2 Kor 10,8; 13,10; 1 Kor 4,21 und Tim 5,19, und schließt daraus: "Aus diesen und vielen anderen Schriftstellen folgt doch, dass die Bischöfe nicht nur Gewalt haben, Gottes Wort zu verkünden und die Sakramente zu spenden, sondern auch die Gewalt zu regieren, zu strafen und die Untertanen zu leiten, damit sie schließlich die ewige Seligkeit erlangen. Wem nun aber die Gewalt gegeben ist zu regieren, dem muss auch die Gewalt zu urteilen, zu entscheiden und zu erkennen zugestanden werden, damit er alle Angelegenheiten [293] bestimmt, die zur Erlangung der ewigen Seligkeit gut und nützlich sind."²⁸ Gehen diese Sätze der Confutatio an sich noch nicht weiter als CA 28, 21: "Vollmacht ... Lehre, die wider das Evangelium ist, zurückzuweisen und die offenkundig Gottlosen von der kirchlichen Gemeinschaft auszuschließen", dann aber wohl die daraus gezogene Konsequenz: "Darum muss alles, was in diesem Artikel gegen die geistlichen und kirchlichen Freiheiten behauptet wird, vernünftigerweise für null und nichtig erklärt werden. Deswegen ist von allen, die dem Heiligen Römischen Reich unterworfen sind, zu fordern, dass sie die Geistlichen trotz garantierter kaiserlicher Freiheiten nicht vor das weltliche Gericht ziehen."²⁹

Nach der Apologie ist der entscheidende Streitpunkt, ob "die Bischöfe die Vollmacht haben, Gesetze zu schaffen, die zur Erlangung des ewigen Lebens nützen" (Apol. 28, 6). Sie betont: Satzungen und Zeremonien sind nicht nützlich zum ewigen Leben. Die Bischöfe haben "kein Recht, Satzungen außerhalb des Evangeliums zu schaffen, damit sie die Sündenvergebung verdienen, damit sie Kulte seien, die Gott gleichsam als Gerechtigkeit anerkennen soll, und die die Gewissen beschweren sollen, so dass Sünde sei, sie zu unterlassen" (Apol. 28, 8). Unter diesem Vorbehalt sind Funktionen des Bischofs innerhalb kirchenrechtlicher Ordnung anzuerkennen.³⁰ Vordringlich geht es aber um das Bischofsamt auf Grund des Evangeliums. Danach haben die Bischöfe gemäß der alten Gewaltenteilung "die Weihegewalt (*potestas ordinis*), d. h. den Dienst des Wortes und der Sakramente, und die Leitungsgewalt (*potestas iurisdictionis*), d. h. die Vollmacht, diejenigen, die öffentlicher Verbrechen schuldig sind, zu exkommunizieren und sie wieder loszusprechen" (Apol. 28, 13). Doch in dieser Hinsicht kämen die Bischöfe ihren Pflichten nicht nach.

Die Grenzen der bischöflichen Gerichtsbarkeit sind durch das Wort Gottes umschrieben.³¹ Darüber hinaus "ist es ihnen erlaubt, Satzungen zu schaffen ..., damit Ordnung in der Kirche um des Friedens willen herrsche. Nur dürfen diese dem Gewissen keine Stricke drehen, als seien es notwendige Gottesdienste, die sie vorschreiben" (Apol. 28, 15). Kontrovers ist demnach auch in der Apologie nicht die bischöfliche Weihe und Jurisdiktionsgewalt als solche, sondern es geht um ihre Grenze, dass nämlich nichts gegen das Evangelium geboten werden darf und darum, dass Anordnungen, die nicht direkt im Evangelium gegeben sind, nicht im Gewissen verpflichten.

[294] Beides ist nicht so einfach, wie es klingt: Wenn das Zugeständnis der Restitution der bischöflichen Jurisdiktion, vor allem von Luther, verbunden wird mit der Einschränkung, die Bischöfe dürften aber den Pfarrern die Predigt des wahren Glaubens nicht verbieten, dann war damit etwas Selbstverständliches und völlig Unstrittiges gesagt, in der damaligen Situation dem bischöflichen Amt aber praktisch die entscheidende, ihm auch von CA 28 erkannte Vollmacht abgesprochen, nämlich zu entscheiden, was das wahre Evangelium ist, und abweichende Lehren zu verurteilen. Hans Asmussen formuliert diese Aporie wie folgt: "Wie kann man auf der einen Seite sagen, die Bischöfe hätten nach göttlichem Rechte die Jurisdiktion, worunter man ausgesprochenerweise auch die Obacht über die Lehre verstand,

²⁸ Conf. 198f.

²⁹ Ebd.

³⁰ "sed sint sane episcopi politiam canonicam, quam non reprehendimus": Apol. 28, 12.

³¹ "habent certum mandatum, certum verbum Dei, quod docere, iuxta quod exercere suam iurisdictionem debent": Apol. 28, 14.

auf der anderen Seite aber von den Bischöfen verlangen, sie sollten die reine Lehre dulden?"³² Was das *ius humanum ecclesiasticum*, die Anordnungen der Bischöfe menschlichen Rechts, angeht, ist zu fragen: Wieso binden sie nicht im Gewissen, wenn sie um der Ordnung und des Friedens willen erlassen sind? Wenn es sich "um der Liebe und des Friedens willen" (CA 28, 55) gebührt, solche Ordnungen zu halten, "damit in der Kirche nicht Unordnung oder Durcheinander herrsche", dann bedeutet doch die mutwillige Missachtung dieser Anordnungen, dass man gegen die Liebe sündigt und damit sein Heil gefährdet. Das *ius humanum ecclesiasticum* ist ja durchweg die konkrete Anwendung des *ius divinum*. Auch Predigtamt und Sakramentenspendung bedürfen der kirchlich geordneten Gestalt *iure humane*, die damit ihre eigentümliche Verbindlichkeit hat. "Auch der Ungehorsam gegen eine *iure humane* gesetzte Ordnung der Kirche ist als Verstoß gegen das Gebot der Liebe Ungehorsam gegen Gott."³³ Die Confutatio bemerkt dazu: "Die christliche Freiheit widerspricht nicht den Geboten der Kirche, sie hilft vielmehr zum Guten [295] und widerspricht der Knechtschaft des mosaischen Gesetzes und der Knechtschaft der Sünde, weil ein jeder, der sündigt, Knecht der Sünde ist, wie Christus selber sagt" (Job 8,34). Deshalb gilt: Wer die vierzigstägigen und anderen Fastenzeiten bricht, die Abstinenzgebote nicht einhält, wer die sieben Tagzeiten nicht betet, wer nicht wenigstens zur österlichen Zeit beichtet und ähnliches tut oder unterlässt, der gebraucht nicht, sondern missbraucht die Freiheit gegen die Lehre des hl. Paulus, der uns ernstlich ermahnt, wenn er sagt: "Liebe Brüder, ihr seid zur Freiheit berufen; nur sollt ihr die Freiheit nicht benutzen zu fleischlicher Lust, sondern dienet einander in der Liebe des Geistes (Gal 5,13)."³⁴

Schematisch lässt sich die Auffassung der CA vom Bischofsamt und von dem Verhältnis der Aufgaben des Bischofs nach göttlichem und nach menschlichem Recht etwa in folgender Weise darstellen.

[Schema einfügen, eventuell als Graphik!]

Evangelische Kommentatoren der CA tun sich schwer zuzugeben, dass in der CA ein Bischofsamt göttlichen Rechts vorgesehen ist. Entweder übergeht man das in CA 28 so klar herausgestellte *ius divinum* bischöflicher Jurisdiktion, schwächt es ab bzw. interpretiert es unter Verweis auf andere Bekenntnisschriften oder auf Äußerungen Luthers einebnend, oder man hebt auf Grund des zweimaligen *episcopi seu pastores* den Unterschied zwischen Bischof und Pastor auf und bezieht das *ius divinum* auf die Vollmacht zur Predigt und Sakramentenspendung, die auch dem Pastor zukommt. Dabei wird nicht beachtet, dass die ganze Diskussion gegenstandslos ist, wenn es sich nicht um ein den Pfarrern übergeordnetes Amt handelt.

³² H. Asmussen, "Das Amt der Bischöfe nach Augustana 28", in Festgabe J. Lortz, hg. von E. Iserloh und P. Manns, Baden-Baden 1958, Bd I, 215. Vgl. W. Maurer: "Wenn man die Generalklausel – freie Verkündigung des Evangeliums und Ausrichtung der sakramentalen Praxis an ihr – ernst nahm, so musste die Entwicklung notwendig auf einen Umsturz des mittelalterlichen Kirchenwesens führen... Auch hier musste wieder der volle Übergang zur Reformation die letzte Konsequenz bilden": Die Entstehung und erste Auswirkung von Artikel 28 der CA, in: Volk Gottes, Festgabe für J. Höfer, hg. von R. Bäumer und H. Dolch, Freiburg 1967, 361-394, S. 385. Nach W. Maurer, Historischer Kommentar zur Confessio Augustana, Bd I, Gütersloh 1976, 74, hat Luther immer die Freiheit des Evangeliums stärker hervorgehoben als die Konzessionen an die Bischöfe: "Insofern liegt in dem von ihm gebildeten Kompromiss der Keim späterer Zwistigkeiten, die auch die Bewertung und Auslegung der Augustana berührt haben."

³³ E. Schunk, Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften, München ³1948, 346. H. Asmussen spricht von den Bindungen zweiter Ordnung«, die von der CA und den Reformatoren nicht ernstgenommen worden seien: Warum noch lutherische Kirche. Ein Gespräch mit dem Augsburger Bekenntnis, Stuttgart 1949, 31 5ff.

³⁴ Conf. 200ff.

[296] Nach Edmund Schlink gelten die Aussagen von CA 28 nicht nur für die Bischöfe als die den Gemeinden übergeordneten Kirchenleitungen, sondern grundsätzlich auch für den Pfarrer als den Bischof seiner Gemeinde. "Bischöfe oder Pfarrer (CA 28, 30) sind im 28. Artikel der Augsburgischen Konfession, wie auch in den Bekenntnisschriften sonst, nicht grundsätzlich geschieden."³⁵ "Die Bekenntnisschriften kennen kein übergeordnetes Kirchenregiment, das einen anderen göttlichen Auftrag hätte als jedes Pfarramt."³⁶

Auch nach Friedrich Brunstäd³⁷ ist das Amt des Bischofs "an sich kein anderes als das des Pfarrers. So redet das Bekenntnis von Bischöfen oder Pfarrern, nennt auch den Pfarrer Bischof seiner Gemeinde. Es gibt nur ein geistliches Amt, in dessen Dienst der Pfarrer wie der Bischof steht... Der Unterschied in den Befugnissen, durch die sich die Kirchenleitung von dem Pfarramt unterscheidet, ist menschliche Ordnung, Arbeitsteilung, weil sich nach den menschlichen Bedingungen der Gemeindebildung Gemeinden zu Landes- und Volkskirchen zusammenschließen."

Nach Holsten Fagerberg, der die Bekenntnisschriften bis 1537 insgesamt und nicht jede für sich behandelt, wenden diese sich "gegen die Lehre, dass Amt *iure divino* verschiedene Grade habe".³⁸ Vom funktionellen Gesichtspunkt her erscheint eine solche Abstufung sinnlos. "Die Versuche, von den Bekenntnisschriften her eine spezifisch bischöfliche Verfassung zu begründen, müssen als verfehlt betrachtet werden."³⁹

Nach Leif Grane betrachtet zwar die CA "das Bischofsamt als das normale in der Kirche... Aber auch das Bischofsamt ist *ministerium verbi*, weshalb ein Bischof nicht allein kraft seiner Ordination ein rechter Bischof ist... Die Kirche steht und fällt nicht mit dem Bischofsamt."⁴⁰ Er sieht in CA 28 vor allem Grenzen der Befugnisse eines Bischofs aufgezeigt. Er wirke allein durch das Wort, man gehorche ihm lediglich um der Liebe willen, und er habe kein Recht, für die Kirche Gesetze mit göttlicher Autorität zu erlassen.⁴¹

Andere wie Erdmann Schott geben zu, dass dem Wortlaut nach CA 28, 5 "im römischen Sinn gedeutet werden" könnte. Tatsächlich sei aber der Unterschied so tief, "dass mit denselben Worten hüben und drüben [297] etwas Grundverschiedenes ausgesagt" sei. "Alle Begriffe haben einen neuen Sinn bekommen."⁴² Ähnlich meint Bernhard Lohse: "Bei aller Kompromissbereitschaft ist das Bischofsamt, dessen Konturen in CA 28 begegnen, nicht das katholische, sondern ein evangelisches."⁴³ Es gelingt ihm aber nicht, den Unterschied aufzuweisen; dass "eine neue Auffassung vom göttlichen Recht vorliegt", wird durch die in Anm. 47 angeführten Belege keineswegs bestätigt, im Gegenteil. Kirchliche Anordnungen haben auch nach altkirchlicher Auffassung keine "absolute Verbindlichkeit", und es darf auch Bischöfen nicht gehorcht werden, wenn sie "etwas gegen das Evangelium lehren".⁴⁴ Was das Bischofsamt nach "evangelischem Verständnis" oder im "reformatorischen Sinn" im Unterschied zu der altkirchlichen Auffassung beinhaltet, vermag Lohse nicht deutlich zu

³⁵ Schlink, Theologie, 312.

³⁶ Ebd. 337.

³⁷ F. Brunstau, Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften, Gütersloh 1951, 204ff.

³⁸ H. Fagerberg, Die Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften von 1529-1537, Göttingen 1965, 247.

³⁹ Ebd. 250, Anm. 39.

⁴⁰ L. Grane, Die Confessio Augustana. Einführung in die Hauptgedanken der lutherischen Reformation, Göttingen 1970, 118.

⁴¹ Ebd. 183.

⁴² E. Schott, Die zeitliche und die ewige Gerechtigkeit. Eine kontroverstheologische Untersuchung zum Konkordienbuch, Berlin 1955, 1 28f.

⁴³ B. Lohse, Die Stellung zum Bischofsamt in der CA, Referat auf der 30. Arbeitstagung des Ökumenischen Arbeitskreises katholischer und evangelischer Theologen in Stuttgart-Hohenheim 2.-6. 4. 1979, Typoskript 15.

⁴⁴ Ebd. 16.

machen, es sei denn mit der These, es gehe "aus der CA deutlich hervor, dass es zwischen dem Amt des Bischofs und demjenigen des Pfarrers grundsätzlich keinen Unterschied gibt", dieser "durch die Kirche eingeführt worden" ist.⁴⁵

Auch Wilhelm Maurer, der sich wiederholt und ausführlich mit CA 28 beschäftigt hat, spielt das *ius divinum* des Bischofsamtes herunter oder sieht es bei Aufhebung des Unterschiedes zwischen Bischöfen und Pastoren in der Vollmacht des letzteren zu Predigt und Sakramentenspendung. In der These, "die Bischöfe besäßen nach menschlichem Recht eine Herrschgewalt, kraft deren sie in Fragen der Ordnung, der Volkserziehung und des Kultus Gehorsam erzwingen könnten",⁴⁶ sieht Maurer eine angemessene Wiedergabe von Inhalt und Umfang bischöflicher Jurisdiktion: "So verstand Melanchthon also die in CA 28 eingeräumte Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe."⁴⁷ Die Stelle der CA, die den Bischöfen einen Gehorsamsanspruch *iure divino* zuerkennt (CA 28, 20f.), wird von Maurer verkürzend dargestellt, wenn er schreibt: "Die Gehorsamspflicht gegen die Bischöfe wird den Pfarrleuten *de iure* (das *divino* fehlt!) eingeschärft. Aber sie wird nicht von dem Amt der Bischöfe abhängig gemacht, sondern von dem Wort Gottes, dem sie dienen und dem sie für Person und Amt unterworfen sind."⁴⁸

[298] Die These, dass die CA mit "Bischof" den Gemeindepastor meint und keine *iure divino* übergeordnete Instanz kennt, beruht auf der zweimal gebrauchten Wendung *episcopi seu pastores* (CA 28, 30; 28, 53; im dt. Text noch 28, 55). Wilhelm Maurer bemerkt dazu: "... die Anklänge an die bischöfliche Jurisdiktion ... sind durch die Gleichung von Bischöfen und Hirten entwertet. *Episcopi seu pastores* heißt es an entscheidenden Stellen (§ 30, S 53). So konnte ein unbefangener Betrachter der CA 28 wohl im Zweifel sein, ob hier wirklich noch das überkommene Bischofsamt gemeint sei."⁴⁹ Hierzu ist zu sagen:

1. Es handelt sich nicht um entscheidende Stellen, sondern um solche, die für unsere Frage nichts hergeben. Denn in beiden Fällen geht es um Anordnungen, die Bischöfe oder Pfarrer im Bereich der Kirchenordnung und der Zeremonien trafen, also im Rahmen menschlichen Rechts.

2. Die *Confutatio* erhebt keinen Widerspruch gegen eine Gleichsetzung von *episcopi* und *pastores*. Eine Leugnung der hierarchischen Überordnung des Bischofsamtes wäre – hätte der Text der CA eine solche Interpretation auch nur wahrscheinlich gemacht – als Provokation und als ein Umsturz der kirchlichen Verfassung katholischerseits scharf verurteilt worden. Die vorliegenden Texte halten es dagegen nicht einmal andeutungsweise für nötig, sich gegenüber einer solchen Tendenz abzugrenzen.

3. Die Argumentation der CA ist auf weite Strecken nur verständlich, wenn man annimmt, dass mit *episcopi* die Bischöfe und allein diese gemeint sind. *Von potestas gladii* zu sprechen oder die Unterscheidung zwischen *imperium* und *ecclesiastica iurisdictio* zu treffen, hat doch wohl nur im Hinblick auf die Bischöfe Sinn. Wo aber in CA 28 vom göttlichen Recht oder gleichlautend damit von der Ordnung des Evangeliums – "lauts des Evangeliums" (CA 28, 5); "*secundum evangelium seu, ut loquuntur, de iure divino*" (CA 28, 21) – gesprochen wird, ist allein von den Bischöfen die Rede, und zwar – gemäß dem Sprachgebrauch der Zeit und der Diskussion auf dem Reichstag 1530 – als einer den Pfarrern übergeordneten Instanz. Sie haben auch die Lehre der Pfarrer zu beurteilen und sie zu verwerfen, wenn sie im Widerspruch zum Evangelium steht.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ W. Maurer, Historischer Kommentar I, 89 Anm. 15.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ W. Maurer, Erwägungen und Verhandlungen über die geistliche Jurisdiktion der Bischöfe vor und während des Augsburger Reichstages von 1530, ZSRG.K 55 (1969) 348-394, S. 365.

⁴⁹ Ebd.

In neueren Beiträgen zu Artikel 28 der CA zeichnet sich zwischen katholischen und evangelischen Interpreten Einigkeit darüber ab, dass zu dem *iure divino* von Gott der Kirche eingestifteten Amt Aufgaben gehören, die nur durch eine vom Pfarrer oder Priester der Einzelgemeinde abgehobene Instanz wahrgenommen werden können".⁵⁰

[299] Wenn Harding Meyer allerdings diese "Funktionen..., die man heute gern mit dem Begriff '*episkope*' bezeichnet",⁵¹ von dem Episkopat als "geschichtlich gewordener Form"⁵² unterscheidet und die Konsequenz zieht, dass "die Kirche auch außerhalb des historischen Episkopats Kirche bleibt",⁵³ wird er weder begrifflich oder der Intention nach dem Text der CA gerecht. Melancthon stellt dem konkreten Bischofsamt nicht eine abstrakte, von jeder geschichtlichen Verwirklichung gelöste '*episko*' gegenüber; sein Ziel ist vielmehr die Reform des historisch gewachsenen Episkopats, indem er den damaligen Amtsträgern ihre Aufgaben "gemäß dem Evangelium" vor Augen führt und historisch bedingte Zusätze bzw. Auswüchse kritisch davon unterscheidet. Zeitbedingt ist für ihn die Verknüpfung des Bischofsamtes mit den weltlichen Aufgaben des Fürstbischofs, während er durchaus eine "ekklesiale Notwendigkeit"⁵⁴ darin sieht, dass Bischöfe im altkirchlichen Sinn die in der CA *iure divino* dem Bischofsamt zugewiesenen Funktionen ausüben.

Bedenkt man, dass die damaligen praktischen Missstände und theologischen Mängel bzw. Einseitigkeiten auf katholischer Seite heute überwunden sind und dass die faktische Entwicklung der protestantischen Kirchen zum landesherrlichen Kirchenregiment und zur weitgehenden Einschränkung der bischöflichen Verfassung im Widerspruch zur Lehre der CA steht und weitgehend die Folge einer Verkettung unglücklicher Umstände war, wie schon Luthers Reden von den "Notbischöfen" zeigt, so könnte und sollte CA 28 für beide Kirchen zum Anlass werden, einen gemeinsamen Anknüpfungspunkt in der Lehre vom Bischofsamt zu finden.

Ist es auf diesem Hintergrund so abwegig zu fragen, ob es eine große Zumutung sei, von den lutherischen Bischöfen zu erwarten, dass sie sich in eine Sukzession einreihen, die Luther damals nicht abbrechen lassen wollte, die nur an den historischen Verhältnissen gescheitert ist? Diese Möglichkeit sieht die Kommission "Glaube und Kirchenverfassung", wenn sie im Dokument "Taufe, Eucharistie, Amt" Kirchen ohne bischöfliche Sukzession nahelegt anzuerkennen, "dass sie selbst... nicht die Fülle des Zeichens der apostolischen Sukzession besitzen. Wenn volle sichtbare Einheit erreicht werden soll, sollte die Fülle des Zeichens der apostolischen Sukzession wiedergewonnen werden."⁵⁵

⁵⁰ H. Meyer, Das Bischofsamt nach CA 28, in: Confessio Augustana und Confutatio. Der Augsburger Reichstag 1530 und die Einheit der Kirche, hg. V. E. Iserloh, Münster 1980, 489-498, S. 496.

⁵¹ Ebd.

⁵² Ebd. 497.

⁵³ Ebd. 495.

⁵⁴ Vgl. ebd. 494-498.

⁵⁵ Accra 1974, Beiheft zur Ökumenischen Rundschau 27 (1975) 135.

Ähnlich, wenn auch etwas vorsichtiger, heißt es in der Neufassung der Erklärung von Accra durch die Kommission für Glaube und Kirchenverfassung in Lima (Januar 1982): "Die Kirchen, die nicht die dreigliedrige Struktur besitzen, werden sich fragen müssen, ob die dreigliedrige Struktur, wie sie sich entwickelt hat, nicht einen gewichtigen Anspruch darauf erheben kann, auch von ihnen übernommen zu werden" (Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, hg. von W. H. Lazareth und N. Nissiotis, Frankfurt—Paderborn 1982, Abschnitt "Amt", Nr. 25); "Wo Kirchen der Bedeutung der geordneten Weitergabe wenig Bedeutung beimessen, müssen sie sich selber fragen, ob sie nicht ihr Verständnis von Kontinuität in der apostolischen Tradition ändern sollten": Ebd. S. 43, Nr. 35; "Diese Überlegungen ... ermöglichen Kirchen ohne Bischofsamt, die bischöfliche Sukzession als ein Zeichen, jedoch nicht als eine Garantie der Kontinuität und Einheit der Kirche zu schätzen. Heute erklären sich Kirchen einschließlich solcher, die an Unionsverhandlungen beteiligt sind, bereit, die bischöfliche Sukzession als ein Zeichen der Apostolizität des Lebens der ganzen Kirche zu akzeptieren". Ebd. 44, Nr. 38.
